Anlagerichtlinie

Fassung laut Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 14.07.2025

– gültig ab 15.07.2025 –

I. Einleitung

Die Verwertungsgesellschaft (VHG) unterliegt bei der Anlage ihrer Einnahmen aus den Rechten den Bestimmungen des § 25 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Nr. 8 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG).

Zulässig sind mündelsichere Anlagen gemäß §§ 1839, 1841 Abs. 2,1842 BGB (geeignete Anlageformen). Die Anlagerichtlinie stellt sicher, dass:

- Die Anlage den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 240a Abs. 1 Nr. 2 BGB[1] entspricht.
- Eine angemessene Diversifikation erfolgt, um übermäßige Abhängigkeiten und Risikokonzentrationen zu vermeiden.

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu bestätigen, auch bei Änderungen.

II. Grundsätze der Vermögensanlage

Das Vermögen der VHG ist so anzulegen, dass:

- Sicherheit und Rentabilität gewährleistet werden.
- eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen jederzeit vorhanden ist.
- die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten gemäß § 28 VGG fristgerecht erfolgen kann.
- eine Gesamtrendite erzielt wird, die nach Abzug der Kosten den nominalen Erhalt des Vermögens sichert.

Diese Richtlinie konkretisiert die durch die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung verabschiedete Anlagepolitik (entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrags vom 11. Mai 2023).

3. Zulässige Anlageformen

3.1 Bankeinlagen

Zulässig sind:

- Sichteinlagen und Sparbucheinlagen auf Giro- oder vergleichbaren Konten bei mindestens zwei verschiedenen Instituten.
- Bankguthaben nur bei Instituten, die einer anerkannten Einlagensicherungseinrichtung in Deutschland angehören.

---

[1] Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen (Sicherheitenverordnung – SiV) vom 28. Oktober 2022, BGBl. 2022 Teil I Nr. 41 v. 8. November 2022, S. 1972.

3.2. Fest- und Termingelder

- Kapitalanlagen mit festem Zinssatz und definiertem Anlagezeitraum bei Instituten mit Einlagensicherung.

3.3. Schuldscheindarlehen

Zulässig bis zu 75 % der Sicherungsgrenze. Erlaubt sind verbriefte Forderungen gegen:

- Bund, Länder oder Kommunen (Bundesanleihen, Landesanleihen, Kommunalobligationen).
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Landwirtschaftliche Rentenbank oder staatlich garantierte Bankanleihen.

Nicht zulässig sind direkte oder indirekte Anlagen in nicht genannte Vermögensgegenstände.

4. Mischung und Streuung

Die Anlagen müssen auf mindestens drei Aussteller (Schuldner) verteilt werden.

Für jede Anlageklasse nach Abschnitt 3 dieser Richtlinie werden Maximalquoten festgelegt. Unter einer Anlageklasse versteht man eine Gruppe von Anlagen, die aufgrund gemeinsamer Eigenschaften zusammengefasst werden und die ähnliche finanzwirtschaftliche Eigenschaften aufweisen.

5. Anlagezeitraum und Kongruenz

Kapitalanlagen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten angelegt werden.

Das Vermögen soll auf dieselbe Währung lauten, in der die Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Die Referenzwährung ist Euro.

6. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 15.07.2025 in Kraft.